

Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt (§ 8 Abs. 3 Nr. 2.13 GeschO) die öffentlichen Feld- und Waldwege gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

Absicht zur Einziehung von öffentlichen Feld- und Waldwegen (Gemarkung Pocking)

1) Anwendung an der B12 zwischen Felding und Haidhäuser

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Anwendung an der B12 zwischen Felding und Haidhäuser“ (Bl.Nr. 21), Flurnummer 424, Gemarkung Pocking soll eingezogen werden. Die Einziehung der 0,250 km langen Strecke erfolgt, da weder die Flurnummer noch der tatsächliche Wegeverlauf in der Örtlichkeit noch vorhanden sind. Die Strecke hat somit ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren. Darüber hinaus befindet sich die betroffene Fläche nicht mehr im Eigentum der Stadt.

Anfangspunkt: Haidhäuser Straße Fl.Nr. 433

Endpunkt: Weg bei Felding Fl.Nr. 423

Straßenbaulastträger: Eigentümer der anliegenden Grundstücke Fl.Nr. 425 u. 426

2) Weg im Fischerfeld

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Weg im Fischerfeld“ (Bl.Nr. 85), Flurnummer 1525, Gemarkung Pocking soll eingezogen werden. Die Einziehung der 0,067 km langen Strecke erfolgt, da weder die Flurnummer noch der tatsächliche Wegeverlauf in der Örtlichkeit noch vorhanden sind. Die Strecke hat somit ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren. Darüber hinaus befindet sich die betroffene Fläche nicht mehr im Eigentum der Stadt.

Anfangspunkt: Weizauer Weg Fl.Nr. 1520

Endpunkt: Grundstück Fl.Nr. 1528

Straßenbaulastträger: Eigentümer der anliegenden Grundstücke Fl.Nr. 1526, 1527 u. 1528

3) Anwendung entlang der Bundesbahn Berg-Pocking

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Anwendung entlang der Bundesbahn Berg-Pocking“ (Bl.Nr. 98), Flurnummern 1608 und 1608/1, jeweils Gemarkung Pocking soll eingezogen werden. Die Einziehung der 0,475 km langen Strecke erfolgt, da der tatsächliche Wegeverlauf in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Die Strecke hat somit ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren.

Anfangspunkt: Weg in Berg Fl.Nr. 1608/1

Endpunkt: Gewerbegebiet Fl.Nr. 1603/17, 1603/20

Straßenbaulastträger: Eigentümer der anliegenden Grundstücke Fl.Nr. 1607 u. 1608/1

4) Weg im Hochfeld, Berg-Eggersham (zur Birkenallee)

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Weg im Hochfeld, Berg-Eggersham (zur Birkenallee)“ (Bl.Nr. 101), Flurnummern 1623, Gemarkung Pocking soll eingezogen werden. Die Einziehung der 0,670 km langen Strecke erfolgt, da weder die Flurnummer noch der tatsächliche Wegeverlauf in der Örtlichkeit noch vorhanden sind. Die Strecke hat somit ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren. Darüber hinaus befindet sich die betroffene Fläche nicht mehr im Eigentum der Stadt.

Anfangspunkt: Straße Berg-Breitwiesvor Bahnübergang Fl.Nr. 1630

Endpunkt: Ausbach am Übergang zur Birkenallee Fl.Nr. 189
(Kühnham)

Straßenbaulastträger: Eigentümer der anliegenden Grundstücke Fl.Nr. 1521, 1622, 1626, 1627, 1628 u. 1629

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
Am 29.07.2026

Abgenommen am: 19.08.2026

.....
(Unterschrift)



Stadt Pocking
Pocking, den 28.07.2026


Ernst Geislberger-Schießleder
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.